

# Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

68. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 1. April 2014

Nummer 6

---

INHALT

Tag		Seite
23. 3. 2014	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Kammern für die Heilberufe . . . . . 21064	76
5. 3. 2014	Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung und zur Aufhebung der Medizinprodukte-Gebührenordnung. . . . . 20220 01 44, 21063	77
27. 3. 2014	<b>Gesetz über Zuwendungen des Landes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden (Niedersächsisches Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz — NGVFG)</b> . . . . . 92100 (neu)	79
27. 3. 2014	<b>Gesetz zum Staatsvertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Niedersachsen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze.</b> . . . . . 10100 (neu), 28100	81
25. 3. 2014	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Führung ausländischer akademischer Grade, Titel und Tätigkeitsbezeichnungen . . . . . 22210	88

---

**Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung**  
**zur Übertragung von staatlichen Aufgaben**  
**auf die Kammern für die Heilberufe**

**Vom 23. März 2014**

Aufgrund des § 14 des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 591), wird verordnet:

**Artikel 1**

§ 1 der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Kammern für die Heilberufe vom 25. November 2004 (Nds. GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. April 2011 (Nds. GVBl. S. 117), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird die Verweisung „Artikel 2 der Verordnung vom 17. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2945)“ durch die Verweisung „Artikel 4 c des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 277)“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b wird die Verweisung „Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686)“ durch die Verweisung „Artikel 2 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005)“ ersetzt.
- c) In Buchstabe c wird die Verweisung „Artikel 1 der Verordnung vom 18. Februar 2008 (BGBl. I S. 246)“ durch die Verweisung „Artikel 4 Abs. 7 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)“ ersetzt.
- d) In Buchstabe d werden nach der Angabe „Abs. 6“ ein Komma und die Angabe „den §§ 5 b, 5 c“ eingefügt und die Verweisung „Artikel 34 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378)“ durch die Verweisung „Artikel 2 der Verordnung vom 20. Juli 2012 (BGBl. I S. 1639)“ ersetzt.
- e) In Buchstabe e werden die Worte „geändert durch Artikel 3 § 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. August 2011 (BGBl. I S. 1754)“ ersetzt.
- f) In Buchstabe f wird die Verweisung „Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874)“ durch die Verweisung „Gesetz vom 22. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4382)“ ersetzt.
- g) In Buchstabe g werden die Zahl „1988“ durch die Angabe „1998 (BGBl. I S. 3322)“ und die Verweisung „Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 666)“ durch die Verweisung „Artikel 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799)“ ersetzt.
- h) In Buchstabe h werden die Verweisung „Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1801)“ durch die Verweisung „Artikel 2 der Verordnung vom 20. Juli 2012 (BGBl. I S. 1639)“ und am Ende das Semikolon durch ein Komma ersetzt.
- i) Es wird der folgende Buchstabe i angefügt:  
„i) Zulassung von Zentren für die Durchführung der Präimplantationsdiagnostik nach § 3 der Präimplantationsdiagnostikverordnung vom 21. Februar 2013 (BGBl. I S. 323);“.

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird die Verweisung „Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2945)“ durch die Verweisung „Artikel 31 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515)“ ersetzt.

- b) In Buchstabe b wird die Verweisung „Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686)“ durch die Verweisung „Artikel 1 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005)“ ersetzt.
- c) In Buchstabe c wird die Verweisung „Artikel 16 a des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874)“ durch die Verweisung „Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2420)“ ersetzt.
- d) In Buchstabe d werden die Verweisung „Artikel 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 1631)“ durch die Verweisung „Gesetz vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3813)“ und die Verweisung „Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1574)“ durch die Angabe „Artikel 1 a der Verordnung vom 19. Februar 2013 (BGBl. I S. 312)“ ersetzt.
- e) In Buchstabe e werden die Worte „in Apotheken“ durch die Worte „ausgehend von Apotheken“ ersetzt.
- f) In Buchstabe h wird am Ende das Komma durch ein Semikolon ersetzt.
- g) Buchstabe i wird gestrichen.

3. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird die Verweisung „Verordnung vom 11. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2882)“ durch die Verweisung „Artikel 22 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515)“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b werden die Worte „geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515)“ ersetzt.

4. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird die Verweisung „Artikel 3 der Verordnung vom 17. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2945)“ durch die Verweisung „Artikel 33 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515)“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b wird die Verweisung „Artikel 10 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686)“ durch die Verweisung „Artikel 34 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515)“ ersetzt.

5. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird die Verweisung „Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686)“ durch die Verweisung „Artikel 34 a des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515)“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b wird die Verweisung „Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686)“ durch die Verweisung „Artikel 3 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005)“ ersetzt.
- c) In Buchstabe c wird die Verweisung „Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686)“ durch die Verweisung „Artikel 4 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005)“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2014 in Kraft.

Hannover, den 23. März 2014

**Die Niedersächsische Landesregierung**

Weil                      Rundt

**Verordnung**  
**zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung und**  
**zur Aufhebung der Medizinprodukte-Gebührenordnung**

**Vom 5. März 2014**

Aufgrund

des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 und des § 13 Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 254), im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung,

des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 und des § 13 Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 254), im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, sowie

des § 3 des Gesetzes über die Verkündung, den Zeitpunkt des Inkrafttretens und die Aufhebung von Verordnungen vom 1. April 1996 (Nds. GVBl. S. 82, 116), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 402), im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und dem Finanzministerium,

wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung

In der Anlage (Kostentarif) der Allgemeinen Gebührenordnung vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 19), wird die folgende neue Tarifnummer 58 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
<b>„58</b>	<b>Medizinprodukte</b>	
58.1	<b>Medizinproduktegesetz</b>	
58.1.1	Überwachungsmaßnahme nach § 26 in einem Betrieb oder einer Einrichtung, wenn infolge der Überwachung eine Maßnahme zur Beseitigung eines festgestellten Verstoßes angeordnet wird	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 55
	<i>A n m e r k u n g</i> zu Nr. 58.1.1: Gebühren für die Anordnung einer Maßnahme zur Beseitigung eines festgestellten Verstoßes werden neben der Gebühr erhoben.	
58.1.2	Überwachungsmaßnahme nach § 26 in einem Betrieb oder einer Einrichtung, wenn infolge der Überwachung eine Maßnahme zur Beseitigung eines festgestellten Verstoßes nicht angeordnet wird	55
58.1.3	Anordnung nach § 26 Abs. 2	100 bis 10 000
58.1.4	Anordnung nach § 27 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 27 Abs. 2 Satz 1	100 bis 10 000
58.1.5	Anordnung nach § 28 Abs. 1 oder 2 Sätze 1 und 2	100 bis 10 000
58.1.6	Anordnung oder Warnung nach § 28 Abs. 4	100 bis 10 000
58.1.7	Anforderung eines Sachkundenachweises nach § 31 Abs. 3 Satz 1, wenn der Sachkundenachweis nicht im Rahmen der Überwachung nach § 26 angefordert wird	100
58.1.8	Bescheinigung nach § 34 Abs. 1	
58.1.8.1	für ein Medizinprodukt	130
58.1.8.2	für jedes weitere Medizinprodukt zusätzlich	35
58.1.8.3	je Mehrausfertigung	25
<b>58.2</b>	<b>DIMDI-Verordnung vom 4. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4456), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Mai 2010 (BGBl. I S. 542)</b>	
	Aufforderung zur Vervollständigung der Daten nach § 3 Abs. 2 in Bezug auf eine Anzeige nach § 25 oder § 30 Abs. 2 des Medizinproduktegesetzes	50
<b>58.3</b>	<b>Medizinprodukte-Betreiberverordnung in der Fassung vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3396), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2326)</b>	
58.3.1	Fristverlängerung nach § 6 Abs. 2, je Medizinprodukt	100 bis 2 000
58.3.2	Befreiung von der Pflicht zur Führung eines Bestandsverzeichnisses nach § 8 Abs. 3 Satz 1	100 bis 2 000

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
58.3.3	Befreiung von der Pflicht zur Aufnahme eines Medizinprodukts in das Bestandsverzeichnis nach § 8 Abs. 3 Satz 1, je Medizinprodukt	100 bis 2 000
<b>58.4</b>	<b>Verordnung über klinische Prüfungen von Medizinprodukten vom 10. Mai 2010 (BGBl. I S. 555)</b>	
58.4.1	Überwachungsmaßnahme nach § 11 Abs. 1	100 bis 10 000
58.4.2	Anordnung nach § 11 Abs. 2	100 bis 10 000
58.5	Auskünfte, Beratungen, Bescheinigungen und Zertifikate auf Antrag oder Veranlassung der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 55

Anmerkungen zu Nr. 58.5:

1. Gebühren werden nicht erhoben für einfache mündliche und einfache schriftliche Auskünfte.
2. Die Gebühr für Bescheinigungen nach § 34 Abs. 1 des Medizinproduktegesetzes richtet sich nach Nr. 58.1.8.“

#### Artikel 2

##### Aufhebung der Medizinprodukte-Gebührenordnung

Die Medizinprodukte-Gebührenordnung vom 10. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 10), geändert durch Verordnung vom 16. März 2010 (Nds. GVBl. S. 148), wird aufgehoben.

#### Artikel 3

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 5. März 2014

#### **Niedersächsisches Finanzministerium**

Schneider

Minister

#### **Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Rundt

Ministerin

#### **Niedersächsische Staatskanzlei**

Mielke

Staatssekretär

**Gesetz**  
**über Zuwendungen des Landes zur Verbesserung**  
**der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden**  
**(Niedersächsisches Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz — NGVFG)**

**Vom 27. März 2014**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zuwendungen des Landes

(1) Die Gewährung von Zuwendungen nach § 2 erfolgt nach Maßgabe der im Landeshaushalt jeweils zur Verfügung stehenden Ermächtigungen.

(2) Die dem Land nach § 3 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 des Entflechtungsgesetzes vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098, 2102), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2401), zustehenden Finanzmittel werden für kommunale Verkehrsvorhaben im Sinne von § 2 zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden verwendet.

(3) Rechtsansprüche werden durch dieses Gesetz nicht begründet.

§ 2

Förderungsfähige Vorhaben

<sup>1</sup>Folgende Vorhaben können durch Zuwendungen aus den Finanzmitteln gemäß § 1 Abs. 2 gefördert werden:

1. Bau oder Ausbau von Verkehrswegen der
  - a) Straßenbahnen, Hochbahnen, Untergrundbahnen und Bahnen besonderer Bauart,
  - b) nichtbundeseigenen Eisenbahnen,soweit sie dem öffentlichen Personennahverkehr oder dem schienengebundenen regionalen Güterverkehr dienen,
2. Bau oder Ausbau von
  - a) verkehrswichtigen innerörtlichen Straßen mit Ausnahme von Anlieger- und Erschließungsstraßen,
  - b) besonderen Fahrspuren für Omnibusse,
  - c) verkehrswichtigen Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz,
  - d) verkehrswichtigen zwischenörtlichen Straßen,
  - e) Verkehrsleitsystemen und Verkehrsinformationssystemen (auch verkehrsträgerübergreifend) sowie von Umsteiganlagen mit Park- oder Halteplätzen und von Fahrradstationen, die der Verringerung des Kraftfahrzeugverkehrs dienen,
  - f) öffentlichen Verkehrsflächen für in Bebauungsplänen ausgewiesene Güterverkehrszentren einschließlich der in diesen Verkehrsflächen liegenden zugehörigen kommunalen Erschließungsanlagen nach den §§ 127 und 128 des Baugesetzbuchs und
  - g) Radwegen und sonstige investive Vorhaben zur Förderung des Radverkehrsin der Baulast von kommunalen Baulastträgern (Gemeinden oder Landkreise),
3. Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden innerörtlichen Straßen in der Baulast von kommunalen Baulastträgern (Nummer 2),
4. Bau oder Ausbau von Omnibusbahnhöfen und Haltestelleneinrichtungen, insbesondere im Hinblick auf Barrierefreiheit, sowie von Betriebshöfen und zentralen Werkstätten, soweit die Anlagen jeweils dem öffentlichen Personennahverkehr dienen,

5. Beschleunigungsmaßnahmen für den öffentlichen Personennahverkehr sowie sonstige Vorhaben mit Verbesserungen, insbesondere informationstechnischer Art, für die Nutzer des öffentlichen Personennahverkehrs, insbesondere rechnergesteuerte Betriebsleitsysteme und technische Maßnahmen zur Steuerung von Lichtsignalanlagen sowie Systeme für die fortlaufend angepasste Fahrgastinformation (einschließlich Systeme, welche die tatsächlich zu erwartende Ankunftszeit erkennen lassen) und die Fahrgastnavigation,
6. Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz oder dem Bundeswasserstraßengesetz, soweit kommunale Baulastträger (Nummer 2) als Baulastträger der kreuzenden Straße Kostenanteile zu tragen haben,
7. Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz oder dem Bundeswasserstraßengesetz, soweit nicht-bundeseigene Eisenbahnen als Baulastträger des kreuzenden Schienenwegs Kostenanteile zu tragen haben,
8. Beschaffung von Omnibussen, soweit hierbei die nach dem Beihilferecht der Europäischen Union zu beachtenden Voraussetzungen vorliegen und die Fahrzeuge zur Einrichtung, zum Erhalt oder zur Verbesserung von Linienverkehr des öffentlichen Personennahverkehrs erforderlich sind, wenn sie überwiegend für diese Verkehre eingesetzt werden,
9. Beschaffung von Schienenfahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs, soweit hierbei die nach dem Beihilferecht der Europäischen Union zu beachtenden Voraussetzungen vorliegen.

<sup>2</sup>Als Ausbauvorhaben im Sinne des Satzes 1 Nrn. 1 und 2 gelten auch

1. die Grunderneuerung und
2. der verkehrsgerechte Ausbau (einschließlich Maßnahmen zur Verringerung von Lärm und Erschütterungen)

von Verkehrswegen, soweit die Vorhaben die Verkehrssicherheit verbessern, die Gebrauchsfähigkeit des Verkehrswegs langfristig sicherstellen oder der Verkehrsbeschleunigung, der Energieeffizienz oder der Erhöhung des Gebrauchswerts des Verkehrswegs dienen; als Erhöhung des Gebrauchswerts des Verkehrswegs gilt insbesondere die Ausweitung seiner Nutzbarkeit, die Steigerung seiner Attraktivität oder seiner Verfügbarkeit oder seine Anpassung an die Anforderungen der geltenden Rechtsvorschriften.

§ 3

Voraussetzungen der Förderung

(1) Voraussetzung für die Förderung ist, dass

1. das Vorhaben in den Fällen des § 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4, 6 und 7
  - a) nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse oder der Lärmsituation dringend erforderlich ist und den Erfordernissen der Raumordnung entspricht,
  - b) in einem Generalverkehrsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan vorgesehen oder als Lärmschutzmaßnahme in einem Lärmaktionsplan nach § 47 d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes enthalten ist,
  - c) mit städtebaulichen Maßnahmen, die mit ihm zusammenhängen, abgestimmt ist,

- d) bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist,
- das Vorhaben die Barrierefreiheit nach § 7 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes berücksichtigt oder Maßnahmen zum Abbau von Barrieren beinhaltet,
  - die Gesamtfinanzierung des Vorhabens oder eines Bauabschnitts des Vorhabens mit eigener Verkehrsbedeutung gewährleistet ist.

(2) Bei der Planung von Vorhaben im Sinne des § 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 9 sind die zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte anzuhören; verfügt eine Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte, so sind stattdessen die entsprechenden Verbände anzuhören.

(3) Bei der Bewilligung von Zuwendungen zu Vorhaben im Sinne des § 2 Satz 1 Nrn. 8 und 9 ist zu berücksichtigen, ob die Umstellung der Fahrzeuge auf umweltverträgliche und umweltschonende Antriebssysteme und Treibstoffe möglich ist.

#### § 4

##### Höhe und Umfang der Förderung

(1) Aus den Finanzmitteln nach § 1 Abs. 2 können Vorhaben nach § 2 mit bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten gefördert werden.

(2) <sup>1</sup>Zuwendungsfähig sind die Kosten für das Vorhaben nach § 2. <sup>2</sup>Beim Grunderwerb sind nur die Gestehungskosten zuwendungsfähig.

(3) Nicht zuwendungsfähig sind

- Kosten, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist,
- Verwaltungskosten,
- Kosten für den Erwerb solcher Grundstücke und Grundstücksteile, die
  - nicht unmittelbar oder nicht dauernd für das Vorhaben benötigt werden, es sei denn, dass sie nicht nutzbar sind,
  - vor dem 1. Januar 1961 erworben worden sind.

#### § 5

##### Programme

(1) <sup>1</sup>Das für Verkehr zuständige Ministerium stellt für den Zeitraum der jeweiligen Finanzplanung Programme auf, die

die förderungsfähigen Vorhaben nach § 2 enthalten. <sup>2</sup>Sie sind jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuschreiben.

(2) <sup>1</sup>In die Programme dürfen Vorhaben nur aufgenommen werden, wenn die jeweiligen Voraussetzungen des § 3 vorliegen oder voraussichtlich im Zeitpunkt der Förderung vorliegen werden. <sup>2</sup>Für jedes Vorhaben sind Angaben zu den voraussichtlichen Gesamtkosten, den zuwendungsfähigen Kosten und den vorgesehenen Jahresraten der Zuwendungen aufzunehmen.

(3) <sup>1</sup>Bei der Aufstellung und Fortschreibung der Jahresprogramme sind die Vorhaben aufzunehmen, für die voraussichtlich haushaltsrechtliche Ermächtigungen erteilt werden. <sup>2</sup>Weitere Vorhaben können nachrichtlich aufgenommen werden.

#### § 6

##### Verteilung der Mittel

Die Verwendung der Finanzmittel nach § 1 Abs. 2 ist so zu planen, dass sich der Anteil der Mittel für den Schienenverkehr und den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr von insgesamt 45 Prozent im Haushaltsjahr 2014 bis zum Haushaltsjahr 2017 in gleichmäßigen Schritten auf 60 Prozent erhöht.

#### § 7

##### Wirkung der Programme

Die Finanzmittel nach § 1 Abs. 2 dürfen nur für Vorhaben verwendet werden, die in die Programme nach § 5 aufgenommen sind.

#### § 8

##### Übergangsvorschrift

Vorhaben, die nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung oder den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften des Landes in den am 31. Dezember 2013 geltenden Programmen des Landes enthalten waren, werden auch in die Programme nach § 5 übernommen.

#### § 9

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Hannover, den 27. März 2014

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Stephan Weil

**Gesetz**  
**zum Staatsvertrag zwischen dem Land**  
**Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Niedersachsen**  
**über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze**

**Vom 27. März 2014**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dem am 10. November/9. Dezember 2013 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Niedersachsen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 4 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

§ 2

Das Gebiet, das nach Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages auf das Land Niedersachsen übergeht, wird in die Gemeinde Amt Neuhaus, Landkreis Lüneburg, eingegliedert.

§ 3

Das Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ vom 14. November 2002 (Nds. GVBl. S. 426), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Blatt „Legende und Blattschnitt“ ersetzt der als **Anlage 1** beigefügte Kartenausschnitt den entsprechenden Kartenausschnitt.

- b) In Blatt 12 ersetzt der als **Anlage 2** beigefügte Kartenausschnitt den entsprechenden Kartenausschnitt im Bereich der nördlichen Grenze des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“.

2. In Anlage 2 Blatt 1 und Blatt 2 ersetzt der als **Anlage 3** beigefügte Kartenausschnitt jeweils den entsprechenden Kartenausschnitt südwestlich der Ortslage Woosmer.

§ 4

Für Rechts- und Verwaltungshandlungen, die aus Anlass der Durchführung des Staatsvertrages und dieses Gesetzes erforderlich werden, insbesondere Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern sowie Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, sind Kosten weder zu erheben noch zu erstatten.

§ 5

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten die §§ 2 und 3 am gleichen Tag in Kraft, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 4 Abs. 2 in Kraft tritt; dieser Tag ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Hannover, den 27. März 2014

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

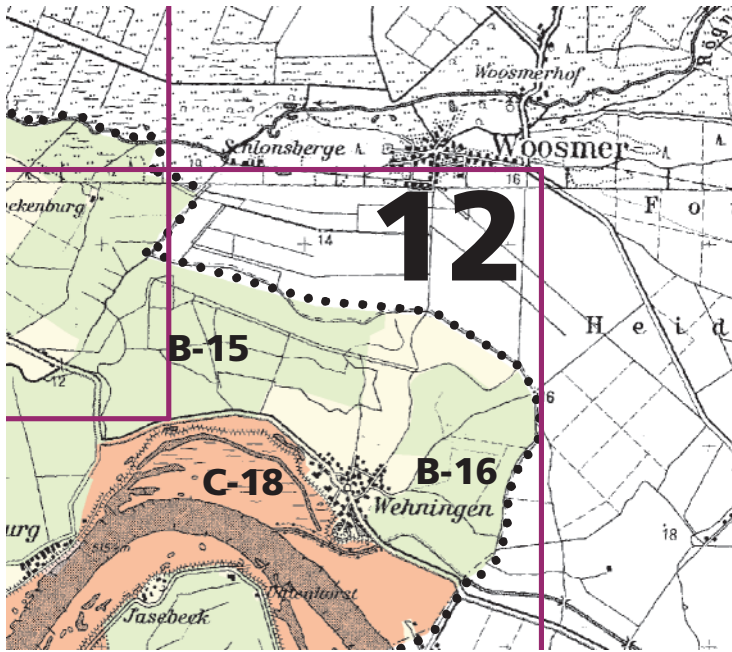
Bernd Busemann

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

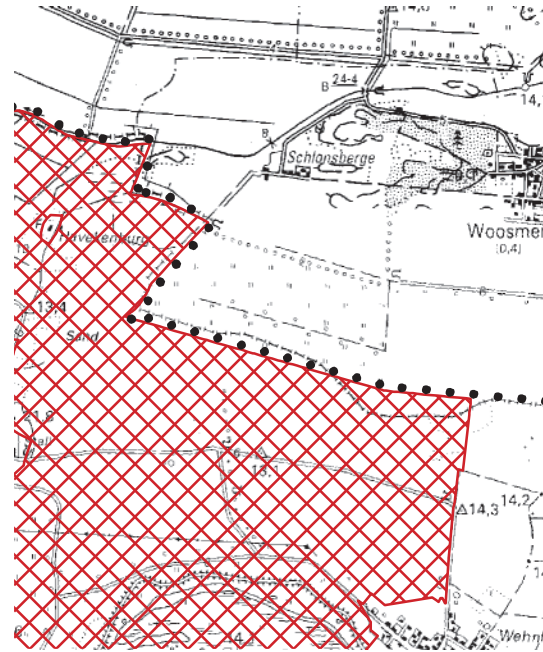
**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Stephan Weil

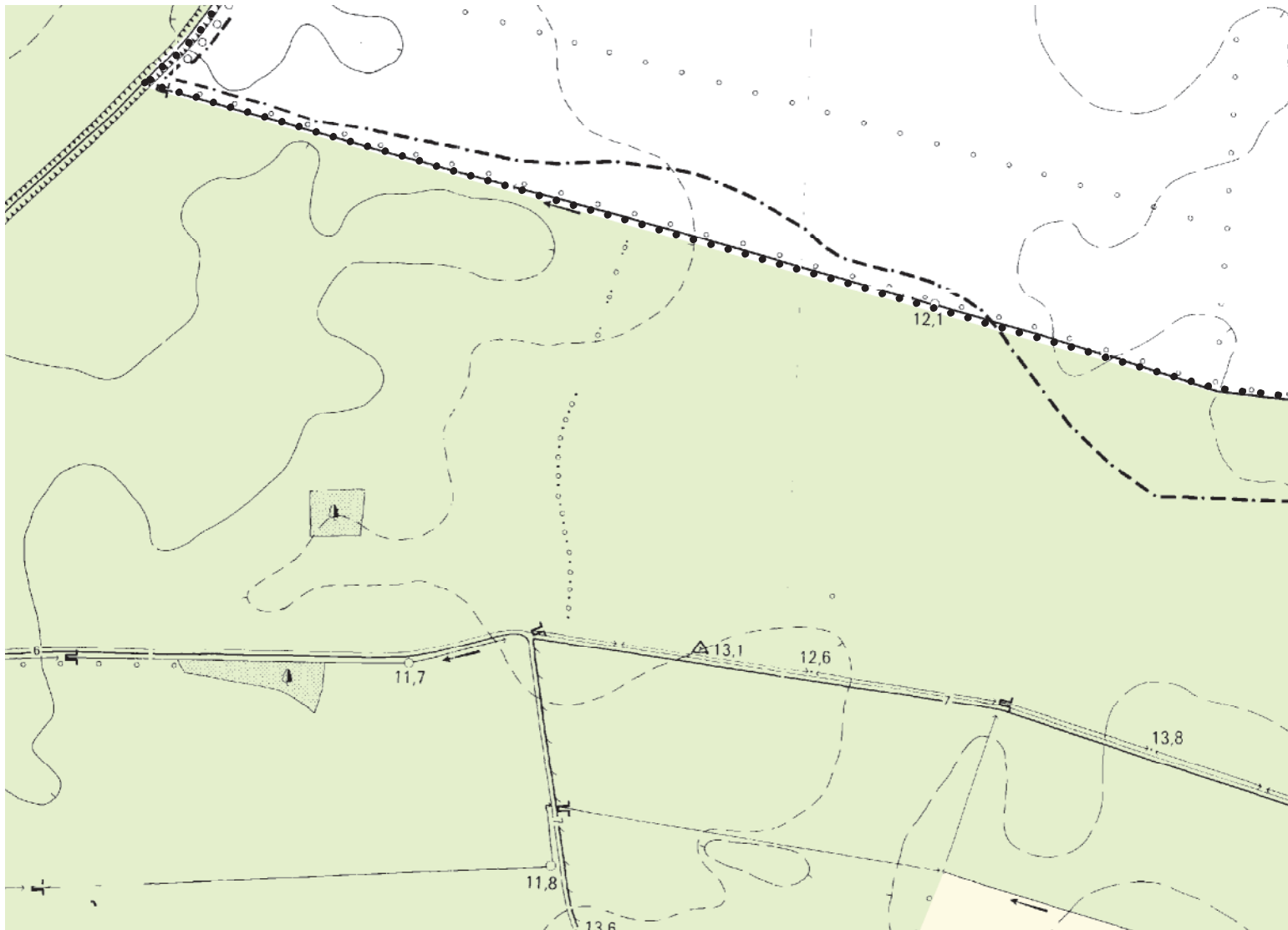
## Anlage 1



## Anlage 3



## Anlage 2







**Staatsvertrag  
zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und  
dem Land Niedersachsen  
über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze**

Zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Niedersachsen wird nach Anhörung der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften aufgrund des Artikels 29 Abs. 7 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes (G Artikel 29 Abs. 7) vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1325) folgender Staatsvertrag über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze geschlossen:

Artikel 1

(1) Dieser Staatsvertrag ändert die gemeinsame Landesgrenze zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Niedersachsen — im Folgenden: Länder — durch Austausch der in der **Anlage 1** bezeichneten Flächen. Die Änderungen sind in dem als **Anlage 2** beigefügten Kartenblatt grafisch dargestellt. Die Anlagen sind Bestandteile des Staatsvertrages.

(2) In das Hoheitsgebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern gehen über die in der Anlage 1 aufgeführten Flächen in der Gemarkung Wehningen mit einer Fläche von 90 538 m<sup>2</sup>. In das Hoheitsgebiet des Landes Niedersachsen gehen über die in der Anlage 1 aufgeführten Flächen in der Gemarkung Woosmer mit einer Fläche von 129 963 m<sup>2</sup>.

Artikel 2

(1) In den übergewandten Gebieten befindet sich kein Verwaltungsvermögen im Sinne des § 4 G Artikel 29 Abs. 7.

(2) Eigentumsrechtliche Fragen werden von diesem Staatsvertrag nicht berührt.

Artikel 3

(1) Die Länder und die betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften treffen die sich infolge der Grenzänderungen als notwendig erweisenden Regelungen möglichst innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages.

(2) Die Länder und die betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften sind verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages die für die Verwaltung notwendigen Akten, Urkunden, Register und andere Unterlagen zu übergeben und die für die Berichtigung des Grundbuchs erforderlichen Erklärungen abzugeben.

(3) Zwischen den Ländern werden Verwaltungsgebühren und Auslagen für notwendige Amtshandlungen anlässlich der Grenzänderung nicht erhoben oder erstattet.

Artikel 4

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden ausgetauscht.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am Ersten des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Schwerin, den 09.12.2013

Für das Land  
Mecklenburg-Vorpommern

E. Sellering  
Ministerpräsident

Hannover, den 10.11.2013

Für das Land Niedersachsen

Stephan Weil  
Ministerpräsident

**Anlage 1** zum Staatsvertrag zwischen dem Land  
Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Niedersachsen  
über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze

**Beschreibung der von dem Gebietstausch  
betroffenen Flächen**

§ 1

Von dem Gebietstausch betroffene Gebiete

(1) Das Land Niedersachsen tritt die in der beigefügten Tabelle aufgelisteten Gebiete der Gemarkung Wehningen (Teile von Flur 1 und Flur 2) an das Land Mecklenburg-Vorpommern ab.

(2) Das Land Mecklenburg-Vorpommern tritt die in der beigefügten Tabelle aufgelisteten Gebiete der Gemarkung Woosmer (Teile von Flur 1 und Flur 2) an das Land Niedersachsen ab.

§ 2

Die beigefügte tabellarische Auflistung der Tauschflächen ist Bestandteil dieser Anlage.

**Zusammenstellung der Tauschflächen Mecklenburg-Vorpommern—Niedersachsen**

Flächen Niedersachsen, Gemarkung Wehningen			
Flur	Flurstück	Fläche in m <sup>2</sup>	Bemerkungen
1	244/4	2 314	
	244/12	869	Grenzgraben
	244/10	1 340	
	244/11	158	
	214/5	11	Grenzgraben
	209/5	827	Grenzgraben
	209/4	4 302	
	208/5	581	Grenzgraben
	208/4	4 422	
	207/1	3 479	
	207/5	538	
	207/6	90	
	207/7	9	
	207/16	329	Grenzgraben
	207/14	35	Grenzgraben
	206/6	299	Grenzgraben
	206/8	32	Grenzgraben
	206/5	3 848	
	202/2	8 927	
	202/13	492	Grenzgraben
	202/7	750	
	202/8	97	
	201/5	346	Grenzgraben
	201/4	7 609	
	199/2	11 292	
	199/11	508	Grenzgraben
	199/6	753	
	199/7	136	
	198/5	403	Grenzgraben
	198/4	6 648	
	197/1	3 293	
	197/10	273	Grenzgraben
	197/5	401	
	197/6	79	
	196/5	325	Grenzgraben
	196/4	3 253	
	195/5	347	Grenzgraben
	<b>Zwischensumme</b>	<b>69 415</b>	

Flächen Niedersachsen, Gemarkung Wehningen			
Flur	Flurstück	Fläche in m <sup>2</sup>	Bemerkungen
1	195/4	3 341	
	194/2	1 300	
	194/11	154	Grenzgraben
	194/6	228	
	194/7	42	
	190/5	154	Grenzgraben
	190/4	1 134	
	189/5	313	Grenzgraben
	189/4	1 181	
	188/4	4	Grenzgraben
2	139/2	95	Grenzgraben
	141/4	492	
	141/7	753	Grenzgraben
	143/3	1	Grenzgraben
	144/3	40	
	144/4	35	Grenzgraben
	145/7	14	Grenzgraben
	145/9	95	Grenzgraben
	145/11	150	Grenzgraben
	145/13	56	Grenzgraben
	145/6	149	
	146/3	33	Grenzgraben
	150/5	1 535	Grenzgraben
	150/4	1 318	
	153/4	594	Grenzgraben
	153/3	1 261	
	154/4	648	Grenzgraben
	154/3	1 644	
	155/4	781	Grenzgraben
	155/3	2 900	
	156/4	56	Grenzgraben
	156/3	622	
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>90 538</b>	

<b>Flächen Mecklenburg-Vorpommern, Gemarkung Woosmer</b>			
<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Fläche in m<sup>2</sup></b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>1</b>	287/1	2 520	
	287/10	77	Grenzgraben
	291/5	422	Grenzgraben
	291/3	690	
	292/5	495	Grenzgraben
	292/3	6 312	
	294/5	436	Grenzgraben
	294/3	12 330	
	295/5	440	Grenzgraben
	295/3	10 848	
	296/7	451	Grenzgraben
	296/3	11 338	
	297/5	456	Grenzgraben
	297/3	11 897	
	298/4	12 833	
	298/8	446	Grenzgraben
	300/2	10 166	
	300/3	53	
	301	3 288	
	304/5	459	Grenzgraben
304/4	228		
<b>2</b>	638/1	25 581	
	638/5	753	Grenzgraben
	639/7	792	Grenzgraben
	639/5	14 878	
	641/5	177	Grenzgraben
	641/3	364	
	644/2	1 210	
	644/6	23	Grenzgraben
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>129 963</b>	

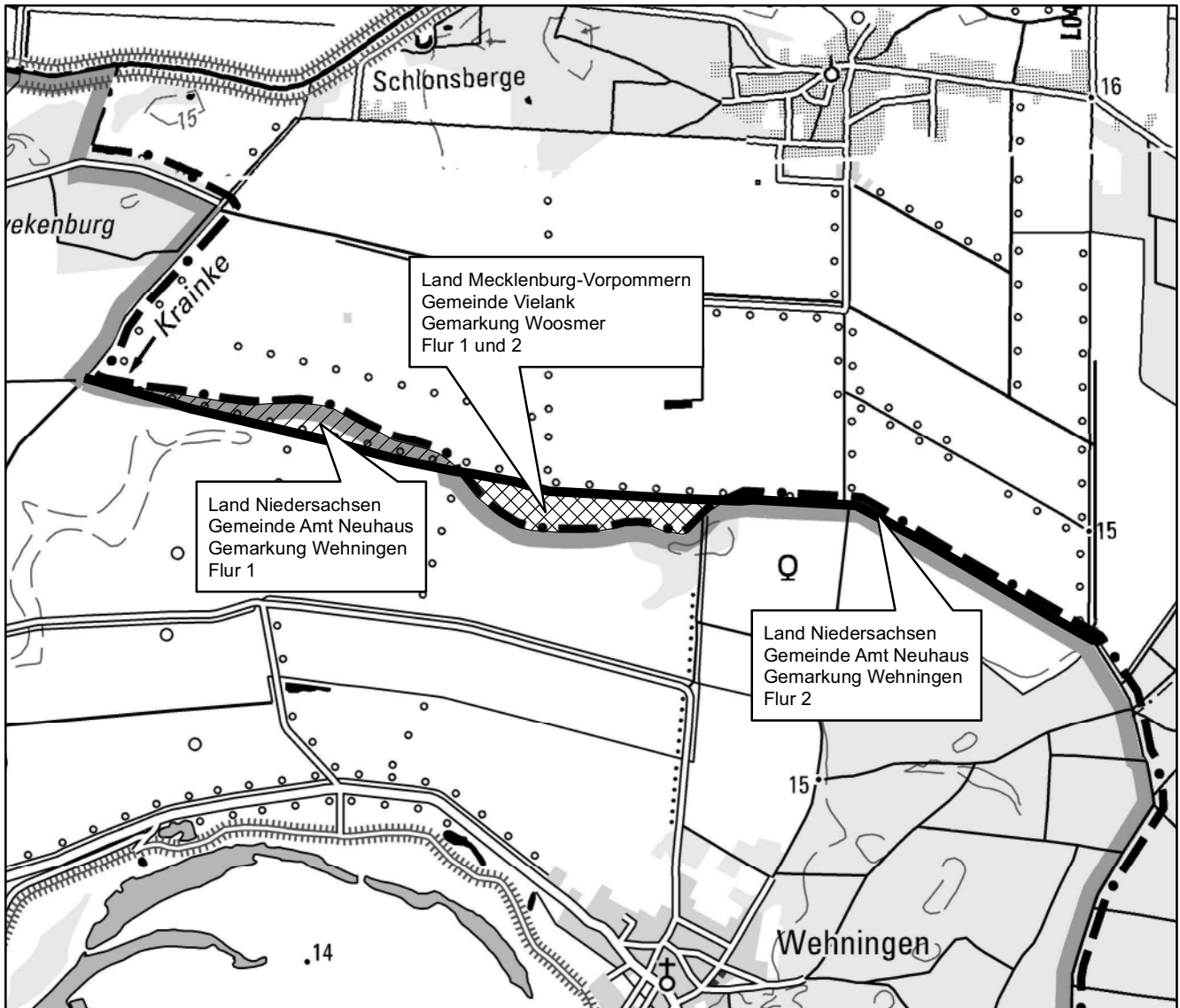
# Anlage 2 zum Staatsvertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Niedersachsen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze

## - Gemeinde Vielank (Gemarkung Woosmer) / Gemeinde Amt Neuhaus (Gemarkung Wehningen) -

Maßstab 1 : 25.000

Kartengrundlage: Auszug aus der Digitalen Topografischen Karte 1 : 50.000  
© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

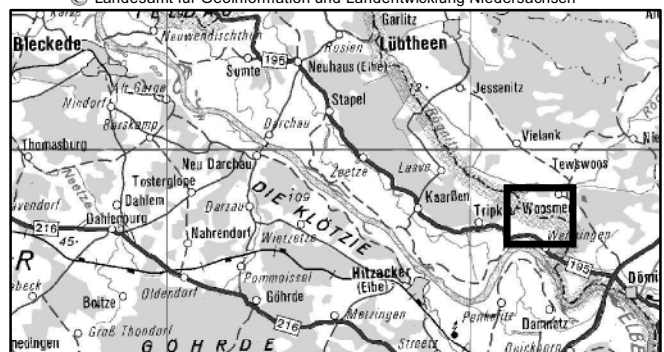
- Fläche von Mecklenburg-Vorpommern nach Niedersachsen
- Fläche von Niedersachsen nach Mecklenburg-Vorpommern
- bisherige Landesgrenze
- neue Landesgrenze



Diese Produkte unterliegen den Vervielfältigungs- und Abgabebedingungen der niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Übersichtskarte Maßstab 1 : 500.000

Kartengrundlage: Auszug aus der Digitalen Übersichtskarte Niedersachsen 1 : 500.000  
© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen



Herausgeber:



Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen  
Regionaldirektion Lüneburg  
Katasteramt Lüneburg  
Adolph-Kolping-Straße 12, 21337 Lüneburg

**Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung über die Führung**  
**ausländischer akademischer Grade, Titel und**  
**Tätigkeitsbezeichnungen**

**Vom 25. März 2014**

Aufgrund des § 10 Abs. 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 287), wird verordnet:

**Artikel 1**

§ 4 der Verordnung über die Führung ausländischer akademischer Grade, Titel und Tätigkeitsbezeichnungen vom 24. April 2008 (Nds. GVBl. S. 116), geändert durch Verordnung vom 29. November 2011 (Nds. GVBl. S. 464), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „wurden“ ein Komma eingefügt.

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Dies gilt nicht für Doktorgrade, die ohne Promotionsstudien und -verfahren verliehen wurden, und für Doktorgrade, die nach den Rechtsvorschriften des Herkunftsstaates nicht der Doktoratsebene (dritte Ebene der Bologna-Klassifikation der Studienabschlüsse) zugeordnet sind.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 25. März 2014

**Niedersächsisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kultur**

Heinen-Kljajic

Ministerin

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**



VAKAT

Lieferbar ab April 2014

# Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge  
handlich  
auf einer CD!**

Jahrgänge 2009 bis 2013:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung  
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2013  
inklusive CD und Umschlagmappe **nur € 21,-** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2013  
inklusive CD **nur € 21,-** zzgl. Versandkosten

**Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405**

**schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG